

Vernehmungslehre

Literatur: *Römermann/Paulus* Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf, C.H. Beck, München 2003;
Bender/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Band II, Vernehmungslehre, C.H. Beck, München, Vorauflagen vergr., 3. Aufl. i.V.

Gliederung:

- A. Psychologische Grundlagen
- B. Rechtlicher Rahmen
- C. Verteidigungstaktik
- D. Glaubwürdigkeitsprüfung

A. Psychologische Grundlagen

Bei der Konzeption einer Befragung sind physiologische und psychologische Grundlagen zu berücksichtigen.

Einzelpunkte:

- Selektive Wahrnehmung
- Beschränkte Simultankompetenz - z.B. Konzentration auf Waffe (deswegen auch Fehler: Fragenhäufung)
- Neigung zu Kombination – Rückschlüssen
- „Theorie der kognitiven Dissonanz“ - Vorprägung
- Wenn es einen normalen, üblichen Ablauf gibt, erzählen Menschen oft zunächst eher diesen. Der Ablauf, auf den es ankommt, wird nachher berichtet.
- Beeinflussbarkeit

Folgerung:

Die vom Zeugen verlangte Leistung, korrekte Wahrnehmung und korrekte Wiedergabe derselben, ist schwierig genug, es sollten daher Fehler beim Abruf dieser Leistung vermieden werden durch das Fördern der **Aussagebereitschaft**:

- Umgebung,
- erste Ansprache, Vorstellung, Wartezeitgestaltung,
- Belehrung, einzeln, nicht alle zusammen,
- Abwürgen vermeiden - Rückäußerung Minimaläußerung.

1. Aussagebereitschaft, Sprache

Wirkung der **Sprache** der Juristen bewusst machen, Beispiele:

„*Mitteilen*“ besser als „*vorhalten*“,
„*grundsätzlich*“ bei Juristen eher Gegenteil vom „normalen“ Gebrauch.

Sprache vereinfachen, kurze Sätze bilden.

Mangel an Ausdrucksvermögen berücksichtigen, Beispiele:

Tür „*abgeschlossen*“, kann sowohl „*ge-*“, als auch „*verschlossen*“ meinen,
„*immer*“ kann auch „*manchmal*“, „*alle*“ auch „*einige*“ meinen.

„*Nie*“ wird oft auch verwendet, wenn Ausnahmen vorhanden sind.

Aber auch keine plumpe Kumpanei, Jugendsprache, z.B.: „*krass drauf*“, unangemessen.

Ungewollte Suggestionen vermeiden.

Provokationen, starke Formulierungen vermeiden.

Diese rufen Abwehr hervor, also nicht: „*haben sie getäuscht?*“ sondern
„*sie haben also gesagt, dass er da war, obwohl sie sich nicht sicher wa-*
ren?“

Sprache ist kein Deutschaufsatz, Kommunikation ist Wirkung und nicht Absicht.

Gleiches stets gleich bezeichnen, keine Synonyme.

Vernommenen sprachlich **nicht überfordern**.

Beispiel: *Von zehn Kindern, die zu einem Raub gehört werden, können sechs nichts mit der Frage anfangen: „Hat er dir das Geld weggenommen, nachdem er dich gehauen hat?“ Besser: „Hat er erst ... und dann ...“*

Eindeutige Fragen stellen.

Z.B. keine negativen Fragen „*wissen Sie nicht, ob er in der Nähe war?*“
Antwort „*nein*“ ist vieldeutig.

Ausserdem ist die Folge derartiger Negativierung: Verunsicherung, Beeinflussung; Auskunftsperson meint je nach Betonung, es doch wissen zu müssen.

Diese Erkenntnisse über das menschliche Gehirn sind nur von begrenztem Nutzen für Verteidiger:

- *zwar können eigene Fehler vermieden werden und*
- *fremde Fehler in der Hauptverhandlung beanstandet und zum Teil verhindert werden,*
- *jedoch können fremde frühere Fehler zwar erkannt, aber meistens kaum noch korrigiert werden.*

2. Fragetypen

Eröffnungsfragen zu Beginn der Vernehmung, „öffnen“ auch wenig aussagebereite Personen. Gehirnphysiologischer Effekt: Zeuge wird zum Denken gebracht, Befragter denkt und antwortet nicht nur mit Stammhirn (Flucht, Aggression).

Offene Fragen

„W-Fragen“

- werden stets durch Frageföwörter eingeleitet, die mit dem Buchstaben „W“ beginnen: *„Wer, was, wann, wohin, wo, wie, wieviel, woran, worin, wodurch, welche“*
- diese sind suggestionsfrei, sie öfönen den Gesprächspartner, dienen der Erlangung eines möglichst breiten Informationsflusses.

Ausnahme: *„Warum?“* (auch: *wozu, wieso?*), keine offene Frage, erzeugt Rechtfertigungsdruck, nur einsetzen, wenn das gewollt ist, vorsichtiger ist: *„was war der Grund dafür, dass ...?“*

Geschlossene Fragen

Ja/Nein-Fragen

Letzter Ausweg bei Unwilligen und Kontrollfrage für richtiges Verständnis.

Die Gegensatzfrage

Vorhalt des Gegenteils des vermuteten Verfahrensablaufs: *„Hat er Ihnen erst das Geld weggenommen und sie dann geschlagen?“*

Wenn *„ja“* – keinerlei Erkenntniswert

Wenn *„nein“* – Antwort suggestionsfrei

Die Auswahlfrage

Mehrere Antwortmöglichkeiten und offene Alternative: *„Hatte der Täter nun eine rote oder blaue Jacke an oder welche Farbe hatte die Jacke?“* Suggestionsfrei, wenn gesagt wird, die Jacke sei *„schwarz“* gewesen. Gut auch, wenn offene Frage zu keiner Antwort föhrt.

Suggestivfragen

Nicht per se unzulässig, sondern sogar oft hilfreich, sie überwinden Aussagehindernisse, locken z.B gehemmte, unwillige Zeugen aus der Reser-

ve: „*warum haben sie gelogen?*“ Gut auch zur Überprüfung der Beeinflussbarkeit.

3. Sprachgesetze der (offenen) Vernehmung

- empfängerzentriert
- einfach
- anschaulich
- einzeln
- eindeutig
- vorwurfsfrei

4. Kognitives Interview - (nur für) Richter

Erinnerungsleistung wird verbessert, wenn Kontext, in dem die Rekonstruktion stattfindet, mit dem Wahrnehmungskontext übereinstimmt.

So wenig Fragen wie möglich.

Rufen Sie sich die äußeren Umstände ins Gedächtnis zurück (versuchen Sie, sich zurück zu versetzen).

Versuchen Sie vollständig zu berichten (auch Details, die Ihnen unwichtig erscheinen).

Schildern Sie Ihre Erinnerung in umgekehrter Reihenfolge.

Wechseln Sie die Perspektive.

B. Rechtlicher Rahmen

Ungestörter Zeugenbericht (§ 69 Abs. 1 StPO)

Zeugnisverweigerungsrechte, Auskunftsverweigerungsrechte und Belehrung, §§ 52 ff., 55 StPO.

„Vorhalte“ – Fragen

Kein Recht der Verteidigung zum „Kognitivem Interview“, nur Fragerecht

Zulässigkeit von Fragen, § 241 StPO:

Unzulässig „ungeeignet“, „nicht zur Sache gehörend“.

„**Ungeneignet**“ sind Fragen, die in tatsächlicher Hinsicht nichts zur Wahrheitsfindung beitragen können.

„**Nicht zur Sache gehörend**“: Kein Zusammenhang zur Schuld- oder zur Strafzumessungsfrage.

Fragen müssen auf **Tatsachen, Wahrnehmungen** gerichtet sein, also nicht:

- Rechtsfragen,
- Erfahrungssätze,
- allgemeine Eindrücke,
- Schlussfolgerungen,
- Mutmaßungen,
- reine Werturteile (anders bei tatsächlichen Umständen die Werturteile über Charakter ermöglichen, dann kann der Zeuge auch von seinem Werturteil, „*geschwätzig*“, „*lügenhaft*“ etc. berichten).

Tatsachen können auch *negativer* Art sein, z.B. dass der Zeuge eine gewisse Äußerung *nicht* gehört oder eine bestimmte Handlung *nicht* gesehen hat.

Über *eigene* innere Vorgänge kann der Zeuge vernommen werden: „*hat-ten Sie Angst*“, nicht aber über *fremdpsychische* Tatsachen, hierzu kann er allerdings *Tatsachen* bekunden, die *Schlussfolgerungen* auf solche Vorgänge zulassen.

Frage „*sind sie ganz sicher*“ unzulässig, weil subjektive *Sicherheit* nicht korreliert mit der objektiven *Wahrheit*.

Beanstandung von Fragen, Gerichtsbeschluss, § 241 Abs. 2 StPO, Protokollierung, Festschreibung des Sachverhalt in der Hauptverhandlung.

In der strafrechtlichen Hauptverhandlung wird ein **Wortprotokoll** nicht geführt, am Amtsgericht ein sog. *Inhaltsprotokoll*, am Landgericht nur Protokollierung der *wesentlichen Förmlichkeiten*.

Verbotene Vernehmungsmethoden, § 136a StPO, „kriminalistische List“ oder verboten?

Verboten ist die Beeinträchtigung des Willens durch

- Misshandlung,
- Ermüdung,
- körperlichen Eingriff,
- Verabreichung von Mitteln,
- Quälerei,
- Täuschung,
- Hypnose.

Zwang darf angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht das zulässt, **Drohung** mit einer unzulässigen Massnahme ist verboten, auch das **Versprechen** eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils ist **verboten**.

C. Verteidigungstaktik

1. Definition eines Verteidigungsziels

Beim **Belastungszeugen**:

Notausgang: „*können sie ausschliessen, dass ...?*“, wahrscheinlich *unzulässig*. Besser und weitreichender: **Geordneter Zweifel**, angestrebte Antwort: „*erinnere nicht sicher, dass ...*“.

Beim **Entlastungszeugen**:

Zunächst Fragen des Richters kontrollieren, dann wirksame Selbstbeschränkung, muss ich überhaupt Fragen stellen, erst wenn ja, dann kritisch prüfen, welche.

2. Vernehmung der Auskunftsperson in der Hauptverhandlung

a. Einflußnahme auf Vernehmungsreihenfolge

Diese ergibt sich nicht aus Gesetz; insbesondere, wenn mehrere Richter, Staatsanwälte und Nebenkläger fragen und von denen schon einer oder mehrere befragt haben, kann Versuch, übliche Reihenfolge zugunsten der Verteidigung zu ändern, sinnvoll sein.

b. Kontrolle der Vernehmung durch andere Prozessbeteiligte

- Zusammenhängender Bericht, § 69 StPO.
- Beanstandung von Fragen, § 241 StPO.
- Beanstandung des Vorhalts, „*Sie haben bei der Polizei gesagt*“, dieser muss lauten: „*Sie sollen bei der Polizei gesagt haben*“.

„*Beim Lesen des Protokolls lernt man wohl den Diktierenden, nicht aber den Vernommenen kennen*“

c. Vorbereitung der Befragung durch Verteidiger

- Prüfung von **Zeugnis-/Auskunftverweigerungsrechten** und **Belehrung**.
- **Informationsvorsprung** durch **Aktenkenntnis** und Mandant als Quelle.
- Nur **begrenzte Planbarkeit**, Spontanität und Flexibilität erforderlich, ein Fragenkatalog ist nicht immer hilfreich.
- **Ungehindertes Fragerecht**, Artikel 6 Abs. 3d MRK, Fragerecht darf nicht ohne sachlichen Grund entzogen werden, alle zulässigen Fragen dürfen *im Zusammenhang* gestellt werden.

- Sinn der Frage muss nicht erläutert werden
- Für Fragen **nicht entschuldigen**, sondern selbstbewußt sein.
- Vorsicht mit Anregung der Belehrung nach § 55 StPO, diese kann den Zeugen, wenn erst der Verteidiger darauf hinweist, sehr verschrecken und zuungunsten der Verteidigung einstellen, wenn vom Zeugen nur verstanden wird, dass ihm strafbares Handeln unterstellt wird.
- Versuch des *Festschreibens der Vorgänge in der Hauptverhandlung* für die Revision, §§ 253 und 273 Abs. 3 StPO, seit 1.9.04 auch § 273 Abs. 2 Satz 2 - 4 StPO (Tonbandaufzeichnung, nur amtsgerichtliches Strafverfahren).

d. Zur eigentlichen Befragung durch den Verteidiger

Aussage ist teils „geistige Leistung“ und teils „Verhörprodukt“.

Falschaussagender Belastungszeuge: „Undeutsch - Hypothese“:

Aussagen über selbst erlebte Vorgänge unterscheiden sich von erfundenen Aussagen durch inhaltliche Merkmale, Detailreichtum, daher *Frage-taktik*:

- Springen in der zeitlichen Reihenfolge, um Bewegung im Lügengebäude abzuverlangen.
- Offene Fragen, um möglichst viel Anknüpfungspunkte für weitere Fragen nach Details zu erhalten.

Noch weitergehend beim *irrtümlich* die Unwahrheit bekundenden Zeugen und beim nicht ausgeschöpften, potentiell entlastenden Zeugen: Orientierung an kognitivem Interview - Verteidiger hat hierzu eigentlich kein Recht.

Einordnung des Zeugen unsicher?

Frage nicht frontal stellen, sondern abgestuft, an die erhoffte Antwort *herantasten*, geht die Antwort auf Vorfrage in die falsche Richtung, kann der Verteidiger Fragenkette noch abbrechen.

Einsatz von Paraphrasen (Zusammenfassungen, Umschreibungen) zum:

- Ausschluss von Missverständnissen,
- Zeigen von Empathie,
- Verstandenes abgrenzen von Aufklärungsbedürftigem,
- Fokus auf Brauchbarem, Entlastendem,
- dem Richter das Gewollte nahe bringen,
- **Manipulieren.**

D. Glaubwürdigkeitsprüfung

BGH NStZ 2000, 100 ff.

Aussagebezogene Analyse

1. Inhaltsanalyse

Ausgangspunkt: **Wahrheit** - Rekonstruktion aus dem **Gedächtnis**, (bewußte)**Lüge** - Rekonstruktion aus **gespeichertem Allgemeinwissen**.

Es ist eine schwierige Aufgabe, die hohe Anforderungen an kognitive Leistungsfähigkeit stellt, eine Aussage über ein (komplexes) Geschehen ohne eigene Wahrnehmungsgrundlage zu erfinden und zudem über längere Zeiträume aufrechtzuerhalten.

Wahrscheinlichkeit

- **nebensächlicher Details,**
- **sog. abgebrochener Handlungsketten,**
- **unerwarteter Komplikationen**
- **oder phänomengemäßer Schilderungen unverstandener Handlungselemente**

gering.

Hinzu tritt das **Bemühen**, auf seinen Gesprächspartner **glaubwürdig zu erscheinen**.

Daher besteht die Erwartung, dass bewußt falsche Aussagen nur in geringem Ausmaß Selbstkorrekturen und -belastungen sowie das Zugeben von Erinnerungslücken enthalten.

Danach kann man Merkmale zusammenstellen, denen eine indizielle Bedeutung für die Entscheidung zukommen kann, ob die Angaben auf *tatsächlichem Erleben* beruhen.

Es handelt sich um **aussageimmanente** Qualitätsmerkmale – sog. **Real-kennzeichen**

- logische Konsistenz,
- quantitativer Detailreichtum,
- raum-zeitliche Verknüpfungen,
- Schilderung ausgefallener Einzelheiten
- psychischer Vorgänge,
- Entlastung des Beschuldigten,
- deliktsspezifische Aussageelemente.

Die Fragen des Verteidigers sind daher gerade auf diese Punkte zu beziehen.

Fehlen derartige Merkmale, sind *nicht unbedingt* bewußt unwahre Aussage anzunehmen, da verschiedene Faktoren (z. B. Angst, Erinnerungslücken) als Ursache möglich sind.

Realkennzeichen sind ungeeignet zur Unterscheidung zwischen einer *wahren* und einer *suggestierten* Aussage.

2. Konstanzanalyse: Aussageverhalten insgesamt prüfen

Es ist der Versuch zu unternehmen, aussageübergreifende Qualitätsmerkmale aus dem Vergleich von Angaben über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu erlangen. Falls etwa ein Zeuge mehrfach vernommen worden ist, Aussagevergleich im Hinblick auf

- Übereinstimmungen,
- Widersprüche,
- Ergänzungen,
- Auslassungen.

Nicht jede Inkonzanz stellt einen Hinweis auf mangelnde Glaubhaftigkeit dar, die Angaben können auch durch Gedächtnisunsicherheiten bedingt sein.

Überprüfung durch Fehlerquellenanalyse und Aussagegenese.

Fehlerquellenanalyse: Fremdsuggestive Einflüsse?, **Entstehung und Entwicklung der Aussage** aufklären.

Motivationsanalyse: Mögliche Motivation für Falschbelastung?

Feststellung der **Aussagegenese** stellt zentralen Analyseschritt dar, „**Geburtsstunde**“ der Aussage; *alle* Angaben gegenüber anderen Personen und Institutionen gegenüberstellen.

Kompetenzanalyse - prüfen, ob **Aussagequalität** durch sog. **Parallelerlebnisse** oder **reine Erfindung** erklärbar.

Beurteilung der **persönlichen Kompetenz** aussagender Person,

- allgemeine und sprachliche **intellektuelle Leistungsfähigkeit**
- Kenntnisse in bezug auf den Bereich des Tatvorwurfs (z. B. Sexualdelikte).